

SATZUNGSENTWURF

Vereinssatzung des allgemeinen Sportvereins e.V. Weisenheim am Sand

Ursprüngliche Satzung vom 03.05.1953

- 1. Änderung der Satzung vom 03.06.1977**
- 2. Änderung der Satzung vom 07.04.1978**
- 3. Änderung der Satzung vom 27.03.1992**
- 4. Änderung der Satzung vom 31.03.1995**
- 5. Neufassung der Satzung vom ??**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen **Allgemeiner Sportverein Weisenheim am Sand e.V.** und trägt die Abkürzung

ASV Weisenheim am Sand e.V.

Sitz des Vereins ist Weisenheim am Sand. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein, eingetragen.

Gründungsjahr des Vereins ist 1899.

Das Geschäftsjahr ist 2021

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vornahme von sportlichen Übungen, als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung, ebenso die Möglichkeit der Teilnahme an Wettkämpfen. Unterhaltung von Sportanlagen zur Förderung sportlichen Leistungen.

Dazu bietet der Verein verschiedene Sportarten an und stellt seinen Mitgliedern die entsprechenden Sportanlagen und Räumlichkeiten zur Verfügung. Seine Einkünfte verwendet der Verein ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

§ 2a

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1.) Mitglied im Verein kann jede *natürliche* Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

Gegen diese Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Einspruch erheben. Über *den Einspruch* entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag ruht bis dahin.

2.) Gerät ein Mitglied schuldhaft länger als 3 Monate mit seinem Vereinsbeitrag in Rückstand erlischt die Mitgliedschaft.

3.) *Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, oder Ausschluss.*

§ 4 Kündigung

Bei einem vereinsschädigenden Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes vornehmen. Erfolgte eine finanzielle Schädigung ist, bei Aussicht auf Erfolg, der Klageweg zu veranlassen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich *innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahresende* beim Vorstand zu erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet wird die Kündigung erst im Folgejahr wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können aktiv die Sportanlage und Gerätschaften eigenverantwortlich nutzen. Sie verpflichten sich zu einem ordnungsgemäßen und pflegerischen Umgang. Schäden sind umgehend dem Vorstand zu melden. Die Mitglieder und deren Gäste sind während des Besuches versichert. Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen ist erwünscht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, verpflichtet. Die aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Der Vorstand und der Beirat bilden den Gesamtvorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden
- b) Entgegennahme des Kassenberichts *und Prüfung durch die Kassenprüfer/Revisoren*
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahl des Gesamtvorstandes und der Revisoren nach §9
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- g) Beschlussfassung über gestellte Anträge
- h) Auflösung des Vereins

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.

1. Dem ersten Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Schriftführer
4. Dem Kassenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der *Schriftführer und Kassenwart gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.*

Beirat

Der Beirat besteht aus 4-6 Mitgliedern.

1. Dem Jugendwart
2. Dem Pressewart
3. Dem Platzwart
4. Drei Beratende Mitglieder

Der Gesamtvorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder seinen Beauftragten oder auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern des Gesamtvorstandes einberufen. Die Einladung kann *innerhalb einer Frist von 7 Tagen* erfolgen. Der Gesamtvorstand erledigt die Vereinsgeschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist. Es wird mündlich abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§9 Wahlmodus

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre versetzt gewählt, und zwar in der Mitgliederversammlung „A“

der erste Vorsitzende
der Schriftführer

in der Mitgliederversammlung „B“

der stellvertretende Vorsitzende
der Kassenwart

Somit ist gewährleistet, dass der Verein bei jeder Mitgliederversammlung mit zwei Vorstandsmitgliedern besetzt bleibt. Alle weiteren Mitglieder des Beirats werden auf 1 Jahr gewählt.

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung *soll* alljährlich im ersten Vierteljahr stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand oder, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies wünscht, einberufen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen.
- b) Der Vorstand oder dessen Beauftragter geben Ort, Zeit *und Tagesordnung* der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher *im Amtsblatt der VG-Freinsheim und als Aushang im Vereinsheim* bekannt.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet und ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen und

dabei auch beschlussfähig.

d) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

e) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten ihren Kassenprüfungsbericht.

f) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Es müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder und die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sein. Eine Beschlussfähigkeit ist nur mit 9/10 (neun Zehntel) Stimmen der Versammlungsteilnehmer möglich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weisenheim am Sand, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Nach Genehmigung der Satzung durch die Mitgliederversammlung tritt diese in Kraft und muss von sieben Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.

------(Ort)------(Datum)